

Satzung

für den Seniorenbeirat in der Samtgemeinde Elm-Asse

Präambel

Die Samtgemeinde Elm-Asse anerkennt das Recht ihrer älteren Mitbürger, mit ihren Vorstellungen und Wünschen und der Ausgestaltung ihrer eigenen Lebensverhältnisse bei Rat und Verwaltung Gehör zu finden. Rat und Verwaltung brauchen aber auch die Mitarbeit und Unterstützung der älteren Bürger, wenn die oft schwierigen und weit reichenden Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur bestmöglichen Zufriedenheit aller Beteiligten wahrgenommen werden sollen. Von diesem Grundverständnis einer Bürgerbeteiligung ausgehend, wird in der Samtgemeinde Elm-Asse ein Seniorenbeirat gebildet. Er soll unabhängig, sachkundig und sachlich die kommunale Rats- und Verwaltungsarbeit in solchen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung beratend begleiten, welche die spezifischen Belange älterer Menschen in der Samtgemeinde Elm-Asse berühren.

Er trägt den Namen „Seniorenbeirat in der Samtgemeinde Elm-Asse“.

§ 1

- (1) Innerhalb des in der Präambel generell vorgegebenen Rahmens ist der Seniorenbeirat bei seiner Tätigkeit nicht an bestimmte Aufgaben oder thematische Vorgaben gebunden. Er kann die Gegenstände seiner Beratung initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und bestimmt die Inhalte und Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst.
- (2) Unter diesen Voraussetzungen sollen beispielhaft nachfolgende Aufgaben dem Seniorenbeirat bei seiner Tätigkeit als Hilfestellung dienen:
 - Formulieren und vertreten der Wünsche und Interessen älterer Menschen gegenüber Organen und Stellen des Rates und der Verwaltung sowie generell gegenüber der Öffentlichkeit;
 - anregen und unterstützen von Möglichkeiten aktiver Lebens- und Freizeitgestaltung für ältere Menschen;
 - beraten bei der Planung und Gestaltung von Bau- und Verkehrsmaßnahmen der Samtgemeinde und ihrer Wirtschaftsbetriebe, z.B. Straßenführungen, Geh- und Wanderwege, Maßnahmen der Verkehrsregelung und -sicherheit, Verkehrsberuhigungen oder Sanierungen;
 - erarbeiten von Vorschlägen für die weitere Entwicklung eines bedarfs- und umweltgerechten öffentlichen Personennahverkehrs;
 - beraten bei der Gestaltung des Leistungsangebotes der Sozialstationen und anderer teilstationärer und stationärer Einrichtungen im Bereich der Sozialarbeit und Seniorenhilfe;

§ 4

- (1) Der Seniorenbeirat führt seine konstituierende Sitzung spätestens vier Wochen nach der Delegiertenversammlung durch. Bis zum Zeitpunkt der wirksamen Wahl des Vorstandes wird die Sitzung von der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister bzw. der/dem von ihr/ihm beauftragten zuständigen Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiter geleitet.
- (2) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden, ihre Vertreterin/seinen Vertreter und Schriftführerin/Schriftführer.
- (3) Die/der Vorsitzende leitet die Arbeit des Seniorenbeirates und vertritt den Seniorenbeirat nach außen hin.
- (4) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 5

- (1) Federführend für die Begleitung der Arbeiten des Seniorenbeirates ist der Fachbereich Ordnungswesen der Samtgemeinde Elm-Asse.

§ 6

- (1) Der Seniorenbeirat tagt nach Bedarf. Er ist auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Seniorenbeirates, der Samtgemeinde Elm-Asse oder eines Seniorenkreises einzuberufen.
- (2) Jede Seniorengemeinschaft oder jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann der/dem Vorsitzenden Beratungspunkte aufgeben, die dann in die Tagesordnung aufzunehmen sind.
- (3) Die Einladung wird von der Samtgemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden gefertigt.
- (4) Der Seniorenbeirat kann zu seinen Sitzungen Gäste und Sachverständige einladen.
- (5) Beschlüsse des Seniorenbeirates haben gegenüber Dritten den Charakter von Empfehlungen, Anregungen oder Stellungnahmen.

§ 7

- (1) Der Seniorenbeirat wahrt absolute parteipolitische und konfessionelle Neutralität.

Der Seniorenbeirat wird in allen Fragen, die die besonderen Interessen der älteren Mitbürger berühren, von denen maßgeblichen Stellen im Samtgemeinderat und der Samtgemeindeverwaltung gehört.

(2) Der Seniorenbeirat gehört mit seiner/seinem Vorsitzenden bzw. der Vertreterin/des Vertreters folgenden Ausschüssen der Samtgemeinde an:

- a) Ausschuss für Bauwesen, öffentliche Einrichtungen und Feuerwehrwesen
- b) Ausschuss für Kultur und Soziales

§ 8

- (1) Auf Beschluss der/des Vorsitzenden des Seniorenbeirates lädt dieser einmal jährlich zur Delegiertenversammlung der Seniorengemeinschaften der Samtgemeinde Elm-Asse ein. Der Seniorenbeirat berichtet der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit. Die Delegiertenversammlung kann dem Seniorenbeirat Arbeitsaufträge erteilen.
- (2) In der Delegiertenversammlung hat die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates den Vorsitz. Einen Monat nach Ablauf der Wahlperiode des Seniorenbeirates ist eine Delegiertenversammlung zur Neuwahl einzuberufen.
- (3) Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung wird vom Seniorenbeirat aufgestellt. Antragsberechtigt zur Tagesordnung sind alle Seniorengemeinschaften und die Samtgemeinde.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der eingeladenen Delegierten anwesend sind.

§ 9

- (1) Einladungen zu den Sitzungen des Seniorenbeirates und der Delegiertenversammlung müssen mindestens 7 Tage vor den Sitzungen den Delegierten bzw. Mitgliedern des Seniorenbeirates vorliegen.
- (2) Die Delegiertenversammlung und der Seniorenbeirat tagen grundsätzlich öffentlich.

§ 10

Beschlüsse werden im Seniorenbeirat und in der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird offen abgestimmt. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn eine Delegierte/ein Delegierter oder ein Mitglied des Seniorenbeirates dies verlangt.

§ 11

Diese Satzung tritt am 21. Juli 2015 in Kraft.

Schöppenstedt, den 21. Juli 2015


Regina Bollmeier
Samtgemeindebürgermeisterin

